KZVK Rundschreiben

blickpunkte

Ausgabe 02/2012

überblick

1. **Neues aus der ARK-RWL** 3
   Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung beschlossen!

2. **Neuberechnung der Startgutschriften** 6
   Versorgungskonten 2012 geben Auskunft!

3. **Neues Steuermerkmal 05** 6
   Geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung!

4. **Mutterschutz** 8
   Meldebeispiele für Praktiker!

5. **Aufstockungsbetrag in der Familienpflegezeit** 10
   Was für die Zusatzversorgung zu beachten ist!

6. **Rückblick: KZVK-Tagungen 2012** 11
   Großer Zulauf, großer Zuspruch!

7. **Schlusspunkt** 12
   Ein bekanntes Gesicht der KZVK verabschiedet sich!

Neue Infoblätter zur KZVK jetzt online

KZVK.
Gut aufgehoben.

augenblick

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

so sieht es aus, wenn das Redaktionsteam tagt, um eine neue Ausgabe der »**blick**punkte« zu erstellen.

Kolleginnen und Kollegen aus den verschiedenen Fachabteilungen haben uns wieder mit Beiträgen und Ideen unterstützt, um Ihnen einen Mix aus aktuellen und nützlichen Informationen rund um das Thema der Kirchlichen Zusatzversorgung zu liefern.

Das Ergebnis unserer Sommer-Sitzung präsentieren wir Ihnen heute, denn trotz der Urlaubsmonate hat sich wieder viel Neues getan.

Freuen Sie sich auf lesenswerte Seiten!

Ihre
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen

PS: Möchten Sie die »**blick**punkte« zukünftig auch auf elektronischem Weg erhalten? Dann senden Sie einfach eine kurze E-Mail an: blickpunkte@kzvk-dortmund.de

1. Neues aus der ARK-RWL

Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung beschlossen!

Am 16. Mai 2012 hat die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) für **BAT-KF**, **MTArb-KF** und **TV-Ärzte-KF** eine Arbeitnehmerbeteiligung an den Beiträgen der Arbeitgeber zur Zusatzrente beschlossen. Ab dem 1. Juni 2012 beteiligen sich die Beschäftigten mit 0,3 Prozentpunkten an den Beiträgen der Arbeitgeber zur KZVK (4,8 %). Diese Regelung ist zunächst auf drei Jahre befristet.

Was ändert sich im Meldeverkehr?
Wenn Ihre Beschäftigten ab dem 1. Juni 2012 verpflichtet sind, sich an der Finanzierung der Zusatzrente zu beteiligen, beachten Sie bitte beim Meldeverkehr für arbeitnehmerfinanzierte Anteile am Gesamtbeitrag für die Zusatzrente, dass sich die Ziffern 1 und 2 im Buchungsschlüssel verändern: Eigenbeteiligungen im Rahmen von Zahlungen für Monate **ab dem 1. Juni 2012** werden mit der **Kennzahl »03«** (für Arbeitnehmer als Einzahler einer Eigenbeteiligung) gemeldet.
Nachmeldungen für Zeiträume **vor dem 1. Juni 2012** sind weiterhin mit der **Kennzahl »01«** für den Einzahler zu versehen (auch wenn darin eine Arbeitnehmerbeteiligung enthalten sein sollte). Diese Regelung gilt unabhängig davon, wann die Eigenbeteiligung arbeitsrechtlich eingeführt wurde. **Satzungsrechtlich bilden wir sie erst für Beiträge ab dem 1. Juni 2012 ab. Die Kennzahl für das Steuermerkmal** (Ziffer 5 und 6 des Buchungsschlüssels) muss sich nach der tatsächlichen Versteuerung richten. Nach Rechtsprechung des BFH ist die Arbeitnehmereigenbeteiligung an den Beiträgen zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung im Rahmen des § 3.63 EStG steuerfrei. Die Zahlung des Eigenbeitrags wird somit regelmäßig aus dem Bruttoentgelt erfolgen und ist demzufolge dann mit dem Steuermerkmal 01 zu melden. Mit der Einführung der Eigenbeteiligung ist ab dem 1. Juni 2012 ein neuer Versicherungsabschnitt zu bilden.

Auf der folgenden Seite finden Sie ein Meldebeispiel.

Meldebeispiel:
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2012: 30.000 Euro
Gesamtbeitrag 4,8 % (Arbeitgeberanteil 4,5 %, Arbeitnehmer-Eigenbeteiligung 0,3 %)

Abschnitts-beginn	Abschnitts-ende	Buchungsschlüssel			Zusatzversor-gungspflich-tiges Entgelt	Beitrag
		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal		
01.01.2012	31.05.2012	01	15	01	12.500,00 EUR	600,00 EUR
01.06.2012	31.12.2012	01	15	01	16.406,25 EUR	787,50 EUR
01.06.2012	31.12.2012	03	15	01	1.093,75 EUR	52,50 EUR

Das ZVK-pflichtige Entgelt, auf das die Eigenbeteiligung entfällt, berechnet sich demnach wie folgt:

$$\frac{\text{17.500 € Entgelt x Eigenbeteiligung i. H. v. 0,3}}{\text{Gesamtbeitrag i. H. v. 4,8}} = 1.093{,}75\ €$$

Gemäß § 61 Abs. 1 KZVK-Satzung bleibt der **Beteiligte weiterhin Schuldner der Pflichtbeiträge**. Dies schließt auch die durch kirchliche Arbeitsrechtsregelung oder tarif- oder arbeitsvertraglich vereinbarte Eigenbeteiligung der/des Pflichtversicherten ein. Der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteil ist weiterhin auf das bekannte **Konto der Pflichtversicherung** zu zahlen. Neu ist aber, dass Rentenanwartschaften aus den Arbeitnehmeranteilen, die ab dem 1. Juni 2012 geleistet werden, sofort unverfallbar sind. Entsprechend wurde die Satzung angepasst: Gemäß § 32 Absatz 5 KZVK-Satzung setzen Rentenleistungen, die auf Arbeitnehmeranteilen beruhen, in der Regel keine Wartezeiterfüllung voraus. Für die Anwartschaften, die auf den Arbeitgeberleistungen basieren, bleibt es unverändert bei der Wartezeit von 60 Monaten. Die KZVK stellt die notwendige Differenzierung über das Einzahler-Merkmal sicher.

Rechtssicherheit bei Eigenbeteiligung
In diesem Zusammenhang weisen wir auf eine weitere Änderung der KZVK-Satzung hin. Die KZVK möchte allen Arbeitgebern, also nicht nur denen, die unter den Regelungsbereich der ARK-RWL fallen, rechtssicher ermöglichen, auch mit einer Eigenbeteiligung die Finanzierung der Zusatzrente an unterschiedliche Bedürfnisse und Gegebenheiten anzupassen. Zunächst bleibt es aber bei dem Grundsatz, dass die Zusatzrente gem. § 61 KZVK-Satzung arbeitgeberfinanziert ist. Neu ist, dass nach § 61 Abs. 2 KZVK-Satzung auf Grundlage einer arbeitsrechtlichen Regelung der Pflichtbeitrag nach § 62 Abs. 1 KZVK-Satzung i. H. v. 4 % bis zur Hälfte als Eigenbeteiligung des Versicherten geleistet werden kann. Damit steht nun neben der bekannten Notlagenregelung ein weiteres Instrument zur Verfügung, die Finanzierung der Versorgungszusagen in bestimmten Situationen rechtssicher anzupassen. Auch in diesen Fällen bleibt aber der Beteiligte **alleiniger Beitragsschuldner**. Die konkrete Höhe der Eigenbeteiligung bestimmt sich – wie auch die grundsätzliche Zulässigkeit dieser Maßnahme – nach den zugrunde liegenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

Wir möchten jedoch folgendes herausstellen: Gestaltungen dieser Art stellen hohe rechtliche Anforderungen an die zugrunde liegende arbeitsrechtliche Regelung. Ob diese im Einzelfall mit bestehenden Tarifwerken in Einklang steht oder nicht, ist stets sorgfältig zu prüfen. Wir möchten unterstreichen, dass schon aufgrund der langen Verjährungsfrist des Betriebsrentengesetzes (30 Jahre) fehlerhafte Optionen in diesem Zusammenhang unüberschaubare Risiken bergen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir hier nicht rechtsberatend tätig werden können.

Die aktuelle Satzung in der Fassung der 11. Änderung vom 18.06.2012 können Sie auf unserer Internetseite herunterladen. Die notwendigen Genehmigungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Staatskanzlei des Landes NRW lagen allerdings zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

2. Neuberechnung der Startgutschriften

Versorgungskonten 2012 geben Auskunft!

Im Laufe des Septembers versenden wir wieder die alljährlichen Versorgungskonten. Die Versicherten erhalten so einen Überblick über den Stand ihrer Versorgungsanwartschaften zum 31.12.2011. Mit diesem Versorgungskonto informieren wir zudem über die Neuberechnung der Startgutschriften. Wie wir bereits berichteten, haben sich die Tarifvertragsparteien aufgrund einer Entscheidung des BGH über eine Neuregelung zur Berechnung der Startgutschriften für die rentenfernen Versicherten verständigt. Die KZVK hat daraufhin alle rentenfernen Startgutschriften überrechnet. In dem diesjährigen Versorgungskonto lesen die Versicherten, ob und gegebenenfalls in welchem Maße sich die Startgutschrift erhöht.

Rentnerinnen und Rentner, deren Startgutschrift sich erhöht, erhalten ebenfalls eine Neuberechnung und gegebenenfalls eine entsprechende Nachzahlung.

durch**blick**

3. Neues Steuermerkmal 05

Geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung!

Beiträge, die ein Arbeitgeber nach § 40a Abs. 2 EStG pauschal versteuert, sind für Meldezeiträume ab dem 01.01.2011 mit dem neuen Steuermerkmal »05« zu melden. Zuvor war in diesen Fällen das Steuermerkmal 02 relevant. Im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, die neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt wird, ist der Beitrag nicht nach § 3.63 EStG steuerfrei. Je nachdem, ob die Summe aus dem Beschäftigungsverhältnis plus Beitrag unter oder über 400 € liegt, ist der Beitrag entweder pauschal oder individuell zu versteuern.

Die Rechenzentren hatten diese Regelung bereits umgesetzt. Wir haben jedoch leider versäumt, die »Nicht-Rechenzentrennutzer« ausdrücklich darauf hinzuweisen und holen dies nun nach. Es ändert sich letztendlich nur das Steuermerkmal, die Besteuerung selbst hat sich nicht geändert. Wir bitten, zukünftig entsprechend der neuen Regel zu melden.

Das Steuermerkmal »02« bleibt für eine pauschale Versteuerung nach § 40b EStG weiterhin gültig.

Hierzu zwei Meldebeispiele:

a. Geringfügige Nebenbeschäftigung

Geringfügig entlohntes Zweitarbeitsverhältnis (Entgelt < 400 €/Monat), das neben einer Hauptbeschäftigung besteht
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2012: 4.200 Euro
Anwendung des BAT-KF: Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers in Höhe von 0,3 % des ZVK-pflichtigen Entgelts ab dem 01.06.2012

Abschnitts-beginn	Abschnitts-ende	Buchungsschlüssel			Zusatzversor-gungspflich-tiges Entgelt	Beitrag
		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal		
01.01.2012	31.05.2012	01	15	05	1.750,00 EUR	84,00 EUR
01.06.2012	31.12.2012	01	15	05	2.296,87 EUR	110,25 EUR
01.06.2012	31.12.2012	03	15	05	153,13 EUR	7,35 EUR

b. Nicht geringfügige Nebenbeschäftigung

Paralleles Zweitarbeitsverhältnis neben einer Hauptbeschäftigung mit monatlichem Entgelt über 400 €, Steuerklasse VI
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt 2012: 8.400 Euro
Anwendung des BAT-KF: Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers in Höhe von 0,3 % des ZVK-pflichtigen Entgelts ab dem 01.06.2012

Abschnitts-beginn	Abschnitts-ende	Buchungsschlüssel			Zusatzversor-gungspflich-tiges Entgelt	Beitrag
		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal		
01.01.2012	31.05.2012	01	15	03	3.500,00 EUR	168,00 EUR
01.06.2012	31.12.2012	01	15	03	4.593,75 EUR	220,50 EUR
01.06.2012	31.12.2012	03	15	03	306,25 EUR	14,70 EUR

4. Mutterschutz

Meldebeispiele für Praktiker!

Das Meldeverfahren für Zeiten des Mutterschutzes hat sich ab dem 1. Januar 2012 grundlegend geändert (wir berichteten, s. **blick**punkte 01/2011). Ab diesem Datum sind Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt des Kindes mit dem neuen **Versicherungsmerkmal 27** zu melden. Die Elternzeit mit dem Versicherungsmerkmal 28, die bis 2011 noch Tag genau mit der Geburt des Kindes begann, ist nun nach Beendigung der Mutterschutzzeit zu melden.

Dazu möchten wir Ihnen zwei Meldebeispiele an die Hand geben:

a. Meldung Mutterschutz ab dem 01.01.2012

Beschäftigung bis zum 30.04.2012, ZVK-pflichtiges Entgelt 8.000 Euro
Mutterschutz vom 01.05.2012 – 11.08.2012
Geburt des Kindes am 16.06.2012, Elternzeit bis 15.06.2015
(Keine Arbeitnehmerbeteiligung am Pflichtbeitrag)

Abschnitts-beginn	Abschnitts-ende	Buchungsschlüssel			Zusatzversor-gungspflich-tiges Entgelt	Beitrag	Anzahl Kinder *
		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal			
01.01.2012	30.04.2012	01	15	01	8.000,00 EUR	384,00 EUR	
01.05.2012	11.08.2012	01	27	00	7.000,00 EUR	0,00 EUR	
12.08.2012	31.12.2012	01	28	00	0,00 EUR	0,00 EUR	01

* Anzahl der Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht

Hinweis: Für den Zeitraum des Mutterschutzes meldet der Arbeitgeber ein **fiktives Entgelt**, das dem zu meldenden Entgelt während des Zeitraums eines Anspruchs auf Krankengeldzuschuss entspricht. Im Gegensatz dazu hat der Arbeitgeber jedoch während des Mutterschutzes **keine Beiträge** zu entrichten, da es sich hierbei um eine soziale Komponente handelt. Dennoch gelten die Zeiten des Mutterschutzes als Beitragsmonate hinsichtlich der Wartezeiterfüllung von 60 Monaten.

b. Einmalzahlung während des Mutterschutzes ab der Jahresmeldung 2012

Beschäftigung bis zum 20.10.2012, ZVK-pflichtiges Entgelt 20.000 Euro
Mutterschutz vom 21.10.2012 – 29.01.2013
Anteilige Jahressonderzahlung in 11/2012 in Höhe von 1.200 Euro, die ZVK-pflichtig ist
(Keine Arbeitnehmerbeteiligung am Pflichtbeitrag)

Abschnitts-beginn	Abschnitts-ende	Buchungsschlüssel			Zusatzversor-gungspflich-tiges Entgelt	Beitrag	Anzahl Kinder
		Ein-zahler	Versicherungs-merkmal	Steuer-merkmal			
01.01.2012	20.10.2012	01	15	01	20.000,00 EUR	960,00 EUR	
21.10.2012	31.12.2012	01	27	00	4.800,00 EUR	0,00 EUR	
01.11.2012	30.11.2012	01	15	01	1.200,00 EUR	57,60 EUR	

Hinweis: Fällt die Jahressonderzahlung in den Zeitraum des Mutterschutzes, so ist ab der Jahresmeldung 2012 die Einmalzahlung mit dem Versicherungsmerkmal 15 parallel zum Mutterschutz mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. In der bisherigen Meldung unterbrach der Versicherungsabschnitt mit dem Monat der Einmalzahlung die Meldung des Mutterschutzes vor Geburt des Kindes.

blickpunkt

Basisseminare und regionale Tagungen: Jetzt Plätze sichern!

Unsere Basisseminare I und II finden in diesem Jahr im September und Oktober im Hause der KZVK in Dortmund statt (Details im Internet):

24.09.2012 Basisseminar I
25.09.2012 Basisseminar I
01.10.2012 Basisseminar II
02.10.2012 Basisseminar II

Im Internet finden Sie auch die Anmeldeformulare zu unseren regionalen KZVK-Tagungen.

09.10.2012 Magdeburg
10.10.2012 Güstrow
16.10.2012 Heusweiler/Saarland

5. Aufstockungsbetrag in der Familienpflegezeit

Was für die Zusatzversorgung zu beachten ist!

Der Aufstockungsbetrag während einer Familienpflegezeit zählt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Beschäftigte haben durch das seit 01.01.2012 geltende Familienpflegezeitgesetz die Möglichkeit, wegen eines familiären Pflegefalles ihre Arbeitszeit für maximal zwei Jahre zu verringern. Dabei soll das Einkommen nur halb so stark wie die Arbeitszeit reduziert werden.

Beispiel: Wenn Beschäftigte ihre Arbeitszeit von 40 auf 20 Wochenstunden verringern, um ihre Angehörigen zu pflegen, erhalten sie dennoch ein Gehalt von 75 % des letzten Bruttoeinkommens. Das tatsächliche Arbeitseinkommen während der aufgrund der Pflegezeit »halbierten« Beschäftigung wird also durch einen Aufstockungsbetrag i. H. v. 25 % erhöht.

Der Aufstockungsbetrag kann einem Wertguthaben entnommen oder als Vorschuss gezahlt werden. Er fließt den Beschäftigten mit der Auszahlung als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu. Da das Steuerrecht keine Sonderregelungen zum Aufstockungsbetrag enthält, ist dieser »Gehaltsvorschuss« steuerpflichtiger Arbeitslohn – und damit zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. In der Zusatzversorgung ist während der Familienpflegezeit das gesamte Entgelt (also Entgelt plus Aufstockungsbetrag) als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu melden, auch wenn während dieser Zeit nur eine Beschäftigung mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit besteht.

Das gilt auch für die Zeit nach der Pflegezeit, in der zwar wieder in Vollzeit (bzw. im ursprünglichen Umfang) gearbeitet wird, aber – bis zum Ausgleich des Zeitkontos – derjenige Betrag einbehalten wird, um den das Entgelt in der Pflegephase aufgestockt worden war.

Maßgeblich ist also für die gesamte Dauer der Vereinbarung nach dem Familienpflegezeitgesetz das tatsächlich ausgezahlte Entgelt: Arbeitsentgelt ggf. plus Aufstockungsbetrag.

6. KZVK-Tagungen 2012

Großer Zulauf, großer Zuspruch!

Großen Anklang fanden im Juni wieder unsere jährlichen KZVK-Tagungen. Die 260 Teilnehmerinnen und Teilnehmer kamen vorrangig aus den Personalabteilungen der uns angeschlossenen Arbeitgeber.

Neben den Themen »Neuberechnung der Startgutschriften«, »Wiederkehrende Fragen zum Sanierungsgeld« und »Nachhaltigkeit bei der KZVK« standen die Neuerungen aus der ARK-RWL im Mittelpunkt.
Diese sorgten bei den Praktikern für lebhafte Diskussionen und zahlreiche Nachfragen. Viele Fragen konnten geklärt werden, einige blieben aber auch offen: Denn insbesondere die Bezuschussung der Entgeltumwandlung bereitet in der Personalabrechnung derzeit noch Schwierigkeiten.

Wir bedanken uns für die rege Teilnahme und insbesondere für die Rückmeldungen. Nach Auswertung der Feedbackbögen beurteilten 95 % unserer Besucher die Inhalte unserer Tagungen als praxisrelevant und nützlich. Besonders stolz sind wir darüber, dass 100 % der Rückläufer unseren Referenten eine treffliche und verständliche Vortragsart bescheinigen. Das bestärkt und motiviert uns.

An dieser Stelle verraten wir Ihnen schon mal, dass wir im nächsten Jahr Jubiläum feiern. Im Jahr 2013 bieten wir unsere Tagungen bereits zum 10. Mal an – dann sogar aufgrund der gestiegenen Nachfrage an fünf statt bisher an vier Terminen.

einblick

7. Schlusspunkt

Ein bekanntes Gesicht der KZVK verabschiedet sich

»Ich gehe mit einem lachenden und einem weinenden Auge«, sagt Gerhard Möller, und denkt dabei an den 31. Juli. An dem Tag verabschiedet er sich in die Ruhephase der Altersteilzeit, sagt »Tschüss« zu seinen Kolleginnen und Kollegen und hier auch zu den vielen Weggefährten bei unseren Beteiligten. Seine KZVK-Karriere begann vor 33 Jahren als Sachbearbeiter in der Rentenabteilung. Im Jahr 1980 wechselte er in die Abteilung Versicherte und wurde 1991 Abteilungsleiter.

Gerhard Möller denkt gern an die positiven Begegnungen und Erfahrungen mit angeschlossenen Arbeitgebern und Versicherten, mit denen er in seinem Arbeitsalltag zu tun hatte. Auf Tagungen und vor allem bei zahlreichen Außenprüfungen in den Einrichtungen entstanden im Laufe der Jahre viele persönliche Kontakte. »Der gute, schnelle und unkomplizierte Draht zueinander lag mir dabei immer am Herzen und machte vieles einfacher«, erzählt Gerhard Möller mit einem Lächeln im Gesicht. In seine Fußstapfen tritt Herr Claus Gersie, den wir Ihnen in einer der nächsten Ausgaben der »**blick**punkte« vorstellen werden.

Wir wünschen alles Gute, lieber Kollege Möller!

blickkontakt

Wir sind der Altersversorger für Kirche und Diakonie.

Herausgeber:
Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Rheinland-Westfalen (KZVK)

Anstalt des öffentlichen Rechts

Schwanenwall 11
44135 Dortmund

Telefon: 0231 9578 - 299
Telefax: 0231 9578 - 399

www.kzvk-dortmund.de

Verantwortlich:
Hans-Rudolf von Campenhausen
(Mitglied des Vorstands)
Redaktion: Axel Stach, Tanja Heyde
Satz: Markus Papenberg
Fotos: KZVK
Redaktionsschluss: 31.07.2012

blickpunkte@kzvk-dortmund.de

100 % Recyclingpapier
Klimaneutral gedruckt